STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/163/24

Dresden, 11. Dezember 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14911
Thema: Beschlagnahme von illegalen Waffen in Sachsen seit 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie viele illegale Waffen im Freistaat Sachsen seit 2018 beschlagnahmt, sichergestellt bzw. eingezogen wurden? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Anzahl, Art und Waffenart/Fabrikant der Waffen, legale und illegale Waffen/Waffenbesitz, Umstand/Anlass der Beschlagnahme/Sicherstellung/Einziehung [Routinekontrolle, Durchführung Ermittlungsverfahren etc.] und Anzahl betroffener Personen)

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht statt.

Recherchiert wurde dennoch im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 16. November 2023 (Recherchedatum) im Freistaat Sachsen nach Straftaten, zu denen Waffen als Sache erfasst wurden, und nach Straftaten, zu denen im Sondervermerk-Textfeld die Begriffe „Waffe", „Pistole", „Revolver", „Gewehr", „Büchse", „Flinte" gespeichert sind. Hierbei wurden 11.316 Treffer ermittelt.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Die Beantwortung der Frage würde die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dies würde eine Einzelfallauswertung der 11.316 Vorgänge im PASS erfordern. Bei einem angenommenen Aufwand von 30 Minuten pro Vorgang ergäbe sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 5.658 Arbeitsstunden. Bei Zugrundlegung einer 40-Stunden-Arbeitswoche wäre eine in Vollzeit tätige Person mehr als 141 Wochen mit dieser Tätigkeit befasst und stünde für die Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Behörden nicht zu leisten ist.

Frage 2:
Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit illegalem Waffenbesitz/Waffenumgang/Waffenhandel wurden gegen wie viele Personen seit 2018 in Sachsen geführt?

Eine Recherche im PASS für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 16. November 2023 (Recherchedatum) lieferte das in der nachfolgend aufgeführten Übersicht abgebildete Ergebnis zu Verstößen gegen das Waffengesetz. Verstöße gegen das Waffengesetz, welche als Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden, werden im PASS nicht abgebildet und sind somit nicht Bestandteil der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Anzahl Vorgänge	Anzahl tatverdächtige Personen
2018	1.076	1.094
2019	1.239	1.262
2020	1.255	1.270
2021	1.152	1.172
2022	1.236	1.255
2023	1.103	1.061
Gesamt	**7061**	**7114**

Über den gesamten angefragten Zeitraum sind 135 Verstöße nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen mit 115 tatverdächtigen Personen gespeichert.

Frage 3:
Welche juristischen Konsequenzen hatten die Verfahren nach Frage 2.?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet bei den Staatsanwaltschaften nicht statt. Die Beantwortung der Frage ist auch mit Datenbankabfragen nicht möglich. Nötig hierfür wäre neben der Identifizierung der Verfahren, in denen illegale Waffen im Freistaat Sachsen seit 2018 beschlagnahmt, sichergestellt bzw. eingezogen wurden, die Feststellung der sich gerade aus dem Waffendelikt ergebenden „juristischen Konsequenzen". Dem kann auch mit einer umfangreichen Auswertung der Datenbanken nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Eintragung des Verfahrens kann lediglich der (angenommene) Hauptvorwurf gegen einen der Beteiligten erfasst werden. Es kann ferner nicht gefiltert werden, ob und welche weiteren Delikte Gegenstand des Verfahrens, einer etwaigen Anklage und schließlich auch einer Verurteilung geworden sind. Eine der Verurteilung zugrundeliegende Tenorierung, woraus sich die angewandten Strafvorschriften ergeben, wird ebenfalls nicht erfasst. Im Rahmen einer erfolgten Gesamtstrafenbildung werden zudem die Einzelstrafen nicht erfasst. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, welche Delikte einer Einstellung aus etwaigen Opportunitätsgründen zugrunde gelegt wurden.

Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und manuelle Auswertung aller in Betracht kommenden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit illegalem Waffenbesitz/Waffenumgang/Waffenhandel erfordern. Dies betrifft im Berichtszeitraum mindestens 7.229 Verfahren.

Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigerinnen und Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten sowie die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen.

Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein dieser Vorgänge wird auf über 451 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist.

Frage 4:
Bei wie vielen Straftaten, die der politisch motivierten Kriminalität seit 2018 im Freistaat Sachsen zugeordnet wurden, wurde (auch) eine Waffe verwendet? (Soweit möglich, bitte aufschlüsseln jahresweise nach Anzahl, Art und Fabrikant der Waffen, legale und illegale Waffen/Waffenbesitz, Anzahl Tatverdächtige)

Datengrundlage für die Beantwortung der Fragestellung bildet der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Die Beantwortung erfolgt beginnend ab 2019 anhand des im Rahmen KPMD-PMK eingeführten bundesweit einheitlichen Tatmittelkataloges („Faustfeuerwaffe", „Gas-, Luft-, Schreckschusswaffe", „Langwaffe"). Angaben zum Fabrikat sowie zur Art des Waffenbesitzes (legal, illegal) sind keine Erfassungskriterien im Rahmen des KPMD-PMK.

Für das Jahr 2018 wurde aufgrund fehlender Erfassungsgrundlage zum Tatmittel eine manuelle Auswertung durchgeführt.

Die Angaben für das Jahr 2023 beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Recherche am 21. November 2023. Aufgrund der im aktuellen Kalenderjahr 2023 laufenden Erfassung können sich die Angaben noch ändern. Die Vergleichsdaten aus den Vorjahren entsprechen dem Jahresendstand.

Die Fallzahlen sowie die ermittelten tatverdächtigen Personen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Fälle	Tatmittel*			Anzahl tatverdächtige Personen
		Faustfeuer-waffe	Gas-, Luft-, Schreck-schusswaffe	Langwaffe	
2018	8	4	2	2	8
2019	5	2	2	1	5
2020	6	3	3	1	6
2021	3	1	2	0	8
2022	4	0	3	1	4
2023	4	2	2	0	4
Gesamt	**30**	**12**	**14**	**5**	**35**

* In einem Fall können mehrere Tatmittel aufgezählt werden. Ein Aufsummieren der Tatmittel ergibt somit nicht zwangsläufig die Gesamtfallzahl und ist nicht sachgerecht.

Die Auflistung der Fälle unter Verwendung von Hieb- und Stichwaffen erfolgt separat, da sie ebenfalls Waffen im Sinne des Waffengesetzes darstellen.

Jahr	Tatmittel Hieb- und Stichwaffe	Anzahl tatverdächtige Personen
2018	29	26
2019	12	11
2020	28	19
2021	27	20
2022	14	11
2023	16	8
Gesamt	**126**	**95**

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster